

Klimapläne für Gebäude: Verbot für neue Gasheizungen ab 2024

Die nationalen Klimaziele bei Gebäuden wurden deutlich verfehlt. Die Ministerien für Bau und Wirtschaft müssen nachbessern – ihr Sofortplan legt den Fokus auf mehr Sanieren und weniger fossile Brennstoffe. Der Neueinbau von reinen Gasheizungen soll ab 2024 verboten werden. Das Programm im Überblick.

Keine neuen Gasheizungen mehr ab 2024, frisches Geld vom Bund für die Sanierung und den Neubau von Häusern, dazu klimafreundliche Fernwärme anstatt fossiler Brennstoffe: Bauministerin Klara Geywitz (SPD) und für Wirtschaftsstaatssekretär Patrick Graichen stellten am 13. Juli einen Mix aus Maßnahmen vor, der den Klimaschutz in Gebäuden vorantreiben soll. Das geplante große Klimapaket liegt erstmal auf Eis.

Wärmepumpe statt neuer Gasheizung ab 2024

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) soll so geändert werden, dass ab dem 1.1.2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien arbeiten soll. Der Einbau von reinen Gasheizungen soll nicht mehr erlaubt sein. Bestehende Gasheizungen sollen optimiert werden. Der Neubaustandard soll ab 2025 an den Effizienzhaus (EH) 40-Standard angeglichen werden. Bereits ab Januar 2023 wird der Standard EH 55 gelten.

Außerdem soll die staatliche Förderung für effiziente Gebäude neu ausgerichtet werden und das Sanieren in den Mittelpunkt stellen. Geywitz setzt vor allem auf serielle Sanierung. Staatliche Förderung soll es zwar weiterhin für sehr klimafreundliche Neubauten geben, vor allem aber fürs Sanieren. Denn rund drei von vier Altbauten wurden vor 1979 gebaut und sind bis heute kaum energetisch saniert. Stärker fördern wollen die Ministerien Bau und Wirtschaft auch die Umstellung von Fernwärmenetzen auf erneuerbare Energien und Abwärme. Für Handwerksbetriebe soll es Schulungen zum Einbau von Wärmepumpen geben.

Die Vorhaben sind Teil eines Sofortprogramms, das die beiden zuständigen Ministerien vorlegen mussten, weil die Bundesregierung die Klimaziele unter anderem im Gebäudebereich zuletzt deutlich verfehlt hat. Allein in diesem Sektor müssen bis zum Jahr 2030 noch 152 Millionen Tonnen CO₂ mehr eingespart werden als bisher.

CO₂-Jahresbilanz: Gebäudesektor verfehlt Klimaziele

Bis 2045 will Deutschland CO₂-neutral werden. Doch derzeit sieht es schlecht aus: 2021 wurden die Klimaziele laut einem Bericht des Bundesumweltamtes deutlich verfehlt – gerade im Gebäudebereich.

Der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen ist 2021 gegenüber dem Vorjahr wieder um 4,5 Prozent gestiegen, nachdem es 2020 gegenüber 2019 eine Minderung von 8,7 Prozent (rund 70 Millionen Tonnen CO₂) gab – insgesamt sanken die Emissionen damit Stand 2021 nur um 38,7 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 1990, statt wie bereits für das Jahr 2020 angestrebt um 40 Prozent. Das geht aus

Daten hervor, die das Umweltbundesamt (UBA) und das Wirtschafts- und Klimaschutzministerium (BMWK) am 15.3.2022 gemeinsam vorgelegt haben.

Die Zahlen sind noch vorläufig. Endgültige Werte stehen erst Anfang 2023 fest, hieß es in der Mitteilung. Deutschland hat demnach 2021 insgesamt 33 Millionen Tonnen mehr CO₂ ausgestoßen als im Vorjahr. Neben dem Sektor Verkehr lag vor allem der Gebäudebereich über den im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Jahresemissionsmengen.

Klimaschutzgesetz: Es muss nachgesteuert werden

Sollten nationale Klimaziele verfehlt werden, sieht das im Juni 2021 beschlossene und verschärfte Bundes-Klimaschutzgesetz vor, dass gebessert werden muss. Die zuständigen Ministerien hatten drei Monate Zeit, ihre Nachbesserungen vorzulegen, mit denen die Sektorziele im Folgejahr erreicht werden können sollen. Am 13.7.2022 lief die Frist ab.

Die Vorschläge werden nun dem Expertenrat für Klimafragen zur Stellungnahme zugeleitet. Anschließend berät das Bundeskabinett über die Maßnahmen "und beschließt diese schnellstmöglich", teilten die Ministerien mit. Eigentlich war ein ressortübergreifendes Klimaschutz-Sofortprogramm geplant – das kommt jetzt aber doch erst im September wegen eines Streits mit Verkehrsminister Volker Wissing (FDP).

Haufe, 13.7.2022